

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission -

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

09.05.2014

Rundschreiben 03/2014**Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)**

hier: I. Veröffentlichung der Beschlüsse der AK DWBO
II. Erläuterungen
III. Hinweise

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO), in Kraft seit dem 01. August 2005, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

1. § 9 Arbeitszeit

In § 9 wird nach Absatz 7 die folgende Anmerkung zu Abs. 7 aufgenommen:

„Anmerkung:

Der Anspruch der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters auf Einführung von Zeitwertkonten gemäß § 9 Abs. 7 Satz 1 wird bis zu einer in der AK DWBO abgestimmten Formulierung der neuen Anlage 18 bis zum 31.12.2014 ausgesetzt.“

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Barbara Eschen
Martin Matz
Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN
DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

2. § 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 15 Abs. 6 erhält die folgende Fassung:

„(6) Nachgewiesene förderliche Zeiten beruflicher Tätigkeit der letzten fünf Jahre vor der Einstellung werden auf die Zeiten des Erreichens der jeweiligen Stufe angerechnet. Die anzurechnenden Berufszeiten werden am Beginn des Dienstverhältnisses festgestellt.“

3. § 16 Neufestsetzung des Grundentgeltes wegen geänderter Voraussetzungen

§ 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei einer Höhergruppierung (§ 12) erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, das Grundentgelt der höheren Entgeltgruppe, und zwar in der Stufe, die in ihrer Entgelthöhe mindestens der Summe aus dem bisherigen Grundentgelt zzgl. eines ggf. vorhandenen Besitzstands gem. § 18 entspricht, mindestens aber das Grundentgelt der Basisstufe.“

4. § 18 Besitzstandsregelung

§ 18 Abs. 7 wird gestrichen.

II. Erläuterungen

1. § 9 Arbeitszeit

Grundsätzlich besteht nach § 9 Abs. 7 AVR („Holen aus dem Frei“) für Mitarbeitende der Entgeltgruppen EG 1 bis EG 8 der Anspruch, sich auf Antrag hin ein Zeitwertkonto einrichten zu lassen, auf dem bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen dieser Regelung die dort vorgesehene Entschädigung in Höhe von € 30,- pro übernommenen Dienst geschrieben wird.

Eine verpflichtende Einrichtung und das Führen von Zeitwertkonten war bis zur Einführung der Regelung zum Holen aus dem Frei in den AVR nicht vorgesehen und besteht zwingend auch nur für Zeitgutschriften auf Grundlage dieser Regelung. Die AK ist damit befasst, eine nähere Ausgestaltung der Regelung von Zeitwertkonten in einer neu in die AVR einzufügenden Anlage 18 vorzunehmen. Um Einrichtungen nicht zur Einrichtung von Zeitwertkonten – insbesondere nur für Zeitgutschriften gem. § 9 Abs. 7 AVR - zu verpflichten, bevor eine abschließende Positionierung der AK zu einer AVR-Regelung zu Zeitwertkonten getroffen wurde, hat sich die AK vor diesem Hintergrund darauf verständigt, dass bis zu einer Beschlussfassung der in § 9 Abs. 7 AVR verpflichtend vorgesehene Anspruch auf Einrichtung eines Zeitwertkontos bis zum 31. Dezember 2014 nicht geltend gemacht werden kann.

Ob eine Aussetzung über diesen Zeitpunkt hinaus erfolgt, wird in der AK erneut verhandelt werden. Konsens besteht dahingehend, dass eine Regelung zu Zeitwertkonten nicht unterjährig eingeführt werden soll.

2. § 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Änderung in § 15 Abs. 6 AVR geht einher mit der Änderung der Regelung zur Höhergruppierung in § 16 Abs. 1 AVR. Da bei einer Höhergruppierung eine Einstufung schematisch orientiert am Entgelt und einem etwaigen Besitzstand festgemacht wird, kommt es bei der Frage der Stufenzuordnung in diesem Fall auf förderliche Vordienstzeiten nicht mehr an. Die Beschränkung bei der Anrechnung der förderlichen Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die letzten fünf Jahre im Falle der Höhergruppierung wurde in § 15 Abs. 6 AVR von daher gestrichen. Anders, als bislang, kann es bei einer Höhergruppierung gem. § 16 Abs. 1 AVR nun auch über die Basisstufe hinaus zu einer Einstufung in eine der Erfahrungsstufen kommen.

3. § 16 Neufestsetzung des Grundentgeltes wegen geänderter Voraussetzungen

Grund für die Änderung des § 16 Abs. 1 AVR war die Kritik, dass es bei einer Höhergruppierung nach der bisherigen Fassung des § 16 AVR möglich ist, dass Mitarbeitende trotz Übernahme größerer Verantwortung zunächst keine finanzielle Besserstellung erfahren. § 16 Abs. 1 AVR stellte lediglich sicher, dass bei einer Höhergruppierung „das bisherige Entgelt nicht unterschritten werden darf“. Die Konstellation einer Entgeltunterschreitung, die eine persönliche Besitzstandszulage erforderlich macht, findet sich bei Mitarbeitenden in der Sonderstufe (Anlage 5), die bei einer Höhergruppierung nach den Tabellen der Anlage 3 vergütet werden, regelmäßig sowie künftig vermehrt auch bei Mitarbeitenden, die ihr Entgelt nach Anlage 3 erhalten, wenn sie in Erfahrungsstufe 2 eingestuft sind.

Ansatzpunkt der neuen Regelung ist nunmehr eine schematische Eingruppierung, die sicherstellen soll, dass bei einer Höhergruppierung die bzw. der Mitarbeitende mehr verdient als vorher. Eine Einstufung erfolgt von daher in die Stufe der höheren Entgeltgruppe, die in ihrer Entgelthöhe mindestens der Summe aus dem bisherigen Grundentgelt zzgl. eines ggf. vorhandenen Besitzstands gem. § 18 entspricht. Unmaßgeblich dabei ist, um welchen Betrag das vorherige Entgelt dabei überschritten wird. Einzubeziehen ist dabei jedwede Besitzstandszulage gem. § 18, d.h. auch ein Besitzstand nach § 18 Abs. 5 AVR (sog. „Ewigkeitszulage“). Gewollt ist, dass Besitzstandszulagen in dem neuen Wert aufgehen und nicht auf Dauer festgeschrieben sind.

Förderliche Vordienstzeiten spielen bei einer Höhergruppierung keine Rolle mehr, so dass es nun auch zu einer Einstufung in die Erfahrungsstufen kommen kann. Dem wurde durch eine entsprechende Streichung in § 15 Abs. 6 AVR Rechnung getragen.

Beispiele für eine Höhergruppierung nach § 16 Abs. 1 (neu):

(unter Verwendung der Tabellenwerte der Anlage 3 – West -, gültig ab 1. Januar 2014 bzw. für das Beispiel aus der Sonderstufe die Werte der Anlage 5 – West -, gültig ab 1. September 2013; auf Entgeltbeispiele aus dem Tarfbereich Ost wurde nur der Einfachheit halber verzichtet)

EG 6 Erfahrungsstufe 1: € 2.376,94

EG 7: Eine Einstufung in der EG 7 erfolgt bei einer Höhergruppierung in die Stufe, die mindestens der Höhe des bisherigen Entgelts entspricht. Dies ist der Fall bei der Basisstufe der EG 7 (€ 2.501,72).

EG 7 Erfahrungsstufe 2: € 2.762,32 zzgl. Besitzstand i.H.v. 50,- € = € 2.812,32

EG 8: Eine Einstufung in der EG 8 erfolgt in die Stufe, die in ihrer Entgelthöhe mindestens dem bisherigen Wert zzgl. des Besitzstands entspricht. Die Basisstufe (€ 2.760,48) würde den vorherigen Wert noch unterschreiten, so dass die Einstufung in die nächsthöhere Stufe, d.h. in die Erfahrungsstufe 1, erfolgt, da erst diese Stufe das vorherige Entgelt einschließlich des Besitzstands umfasst (€ 2.904,25). Eine Anrechnung auf den Besitzstand erübrigt sich, da § 18 Abs. 7 gestrichen wurde. Der bisherige Besitzstand geht in dem neuen Entgeltbetrag auf.

EG 10 Erfahrungsstufe 1: € 3.614,60

EG 11: Eine Einstufung in der EG 11 erfolgt in die Stufe, die mindestens das bisherige Entgelt enthält. Dies wäre der Fall bei der Einarbeitungsstufe der EG 11 (€ 3.701,93). Weiter greift hier jedoch die Regelung, dass eine Einstufung mindestens in der Basisstufe erfolgt, so dass die bzw. der Mitarbeitende danach € 3.905,34 erhält.

Mitarbeiter/in in der Sonderstufe (Anlage 5):

EG 7 (Sonderstufe): € 2.866,56, Besitzstand gem. § 18 Abs. 5 („Ewigkeitszulage“) i.H.v. € 50,- = € 2.916,56

EG 8: Eine Einstufung in der EG 8 erfolgt in die Stufe, die hinsichtlich ihrer Entgelthöhe mindestens der Summe des vorherigen Entgelts zzgl. eines Besitzstands entspricht. Dies ist erst bei der Erfahrungsstufe 2 der Anlage 3 West 2014 der Fall (€ 3.048,03). Einen Besitzstand gibt es nach der Höhergruppierung nicht mehr, da im neuen Entgeltbetrag die bisherige Besitzstandszulage – auch eine nach § 18 Abs. 5 AVR gewährte – aufgeht.

4. § 18 Besitzstandsregelung

Da die Besitzstandszulage im Falle einer Höhergruppierung gem. § 16 Abs. 1 AVR bei der Stufenzuordnung mit berücksichtigt wird, erübrigt sich die gesonderte Regelung hierzu in § 18 Abs. 7 AVR, so dass diese gestrichen wurde.

Es erfolgt bei einer Höhergruppierung nach § 16 AVR keine Differenzierung hinsichtlich der Art der Besitzstandszulage, so dass auch eine Besitzstandszulage nach § 18 Abs. 5 AVR (sog. „Ewigkeitszulage“) im neuen Entgelt aufgeht. Auch wenn die Besitzstandszulage gem. § 18 Abs. 5 AVR grundsätzlich „nicht aufzehrbar“ und „unwiderruflich“ gewährt wurde, bedeutet die Neuregelung der Höhergruppierung insofern eine Besserstellung, als dass der Besitzstand nun auf Dauer im neuen Entgelt enthalten ist und an Entgelterhöhungen künftig teilnimmt.

III. Hinweise

Die Änderungen, mitgeteilt durch Rundschreiben RS 02/2014, werden wie folgt korrigiert:

- a) In der Veröffentlichung wurde auf die Wiedergabe von e.V. verzichtet. Eine Änderung sollte diesbezüglich nicht erfolgen. Von daher lautet der Titel richtigerweise:

„Arbeitsvertragsrichtlinien – AVR – der Diakonie Deutschland in der Fassung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AK DWBO) für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. angeschlossen sind“.

- b) Richtig gestellt wird, dass der neue Absatz 1a in § 1, nicht in § 1a AVR eingefügt wird.


Martin Matz
Vorstand